

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

35. Jahrgang

Wittmund, den 31. Januar 2014

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Öffentliche Bekanntmachung: Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2013	1
Hauptsatzung der Gemeinde Werdum	2
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 der Inselgemeinde Langeoog	3
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 der Samtgemeinde Esens ..	3
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Esens	3
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Feststellungsbeschluss	3
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser betr. Verbandsversammlung	3

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Norderland Natur Plan GmbH, Vogskampen 2, 26556 Schwein-
dorf, wurde am 19. 12. 2013 folgende Genehmigung zur Errichtung
und zum Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen in der Ge-
meinde Westerholt erteilt:

Genehmigung 68/6351.05 (04/13) für 7 Windenergieanlagen
ENERCON E-82 und 1 Windenergieanlage E-70 E 4 auf folgenden
Flurstücken:

WEA 1 (2):	Flurstück 3/3 der Flur 3	Gemarkung Westerholt
WEA 2 (3v):	Flurstück 25/1 der Flur 2	Gemarkung Westerholt
WEA 3 (4):	Flurstück 8/1 der Flur 2	Gemarkung Westerholt
WEA 4 (5v):	Flurstück 143/3 der Flur 2	Gemarkung Westerholt
WEA 5 (13):	Flurstück 60/3 der Flur 1	Gemarkung Westerholt
WEA 6 (14):	Flurstück 61/2 der Flur 1	Gemarkung Westerholt
WEA 7 (16):	Flurstück 51/2 der Flur 1	Gemarkung Westerholt
WEA 8 (17v):	Flurstück 96 der Flur 1	Gemarkung Westerholt (E-70 E 4)

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen,
Auflagen und Hinweise) versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 19. 12. 2013 kann innerhalb
eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Die
Widersprüche sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis
Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m.
§ 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige

Genehmigungsbescheid liegt für die Dauer von zwei Wochen zur Ein-
sichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 3. 2. 2014 und
endet am 17. 2. 2014. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Be-
scheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben ha-
ben, als zugestellt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Witt-
mund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund,
Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden.

Wittmund, den 20. 1. 2014

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgeset-
zes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. August
2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 werden

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	erhöht um	vermindert um
die Erträge	26.900 Euro	23.000 Euro
die Aufwendungen	63.200 Euro	66.100 Euro
die außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
die außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro	0 Euro

Damit wird der Gesamtbetrag des Ergebnishaushaltsplanes ein-
schliesslich der Nachträge wie folgt neu festgesetzt:

1.1	ordentliche Erträge		
	von bisher		3.218.700 Euro
	auf		3.222.600 Euro
1.2	ordentliche Aufwendungen		
	von bisher		3.218.400 Euro
	auf		3.215.500 Euro
1.3	außerordentlichen Erträge		
	von bisher		0 Euro
	auf		0 Euro
1.4	außerordentliche Aufwendungen		
	von bisher		300 Euro
	auf		300 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	erhöht um	vermindert um
die Einzahlungen	26.100 Euro	672.300 Euro
die Auszahlungen	99.500 Euro	574.600 Euro

Damit wird der Gesamtbetrag des Finanzhaushaltsplanes einschließ-
lich der Nachträge wie folgt neu festgesetzt:

2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		
	von bisher		3.122.700 Euro
	auf		3.089.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		
	von bisher		3.035.500 Euro
	auf		3.073.700 Euro
2.1.2	der Einzahlungen für Investitionen		
	von bisher		84.700 Euro
	auf		7.700 Euro

2.2.2 der Auszahlungen für Investitionen von bisher auf	684.700 Euro 182.900 Euro
2.1.3 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	141.500 Euro
2.2.3 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	51.900 Euro
nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen:	3.238.300 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	3.308.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden in Höhe von **141.500 Euro** neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert. Spiekeroog, 22. 8. 2013

Fiiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 8. 1. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 3. 2. bis zum 11. 2. 2014 im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 12, 26474 Spiekeroog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, den 9. 1. 2014

Fiiegenheim
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Werdum

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 13. 1. 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Werdum“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Werdum stellt auf gold und blau, durch eine Schlangenlinie geteilt, oben eine rote Burg, unten ein goldenes Mühlrad, begleitet von zwei goldenen Ähren dar.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Werdum, Landkreis Wittmund“.
- (3) Eine Verwendung des Gemeindegewappens für nichtbehördliche Zwecke bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Ratzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **1.000 Euro** voraussichtlich übersteigt
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **1.000 Euro** übersteigt.
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **1.000 Euro** übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von **1.000 Euro** übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **1.000 Euro** übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ratsvorsitzende(r) und Vertreter(in)

- (1) Die/Der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung Bürgermeister/in. Ihr/Ihm obliegt die Repräsentation der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister hat einen ersten und einen zweiten Vertreter. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Werdum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Rat übertragen. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sind in vollem Wortlaut und mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekanntzumachen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. Verordnung in groben Zügen umschrieben wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Ortsteil Werdum veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Werdum vom 22. 11. 2006 außer Kraft.

Werdum, 13. 1. 2014

Gemeinde Werdum
Hass
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Jahresrechnungen für die
Haushaltsjahre 2009 und 2010
der Inselgemeinde Langeoog**

Gemäß § 129 Absatz 2 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

Es wird festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 gemäß der Festsetzungen durch die jeweiligen Haushaltssatzungen sowie den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt worden ist. Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen 2009 und 2010, die Rechenschaftsberichte sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zu den Prüfungsbemerkungen liegen in der Zeit vom 3. Februar bis 11. Februar 2014 öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Kämmerei, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, aus.

Langeoog, den 31. Januar 2014

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

**Bekanntmachung der Jahresrechnung
für das Haushaltsjahr 2010
der Samtgemeinde Esens**

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 18. 12. 2013 den um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegt vom 10. 2. 14 bis 18. 2. 14 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 36, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Buß
Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung der Jahresrechnung
für das Haushaltsjahr 2010
der Stadt Esens**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 16. 12. 13 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 10. 2. bis 18. 2. 14 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 36, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Buß
Stadtdirektor

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung**
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 17. 1. 2014

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Wiesedermeer
Feststellungsbeschluss**

In der Flurbereinigung Wiesedermeer, Landkreise Wittmund und Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Diese Feststellung betrifft die Bewertung der mit der I. Anordnung vom 23. 9. 2013 nachträglich zugezogenen Flächen.

Weiterhin wurde der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeiträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche zum Bewertungsstichtag (1. 1. 2014: Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke überprüft und von 270 EUR/WV auf 600 EUR/WV angehoben.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in den am 11. und 12. 12. 2013 durchgeführten Anhörungsterminen ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungunterlagen haben ebenfalls an diesen Tagen zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

(L. S.)

Ihler

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

**Hinweisbekanntmachung
des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser**

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 10. Februar 2014 um 15.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 1, vom 31. 1. 2014 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer